

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1891.**

**III. Stüd.**

Ausgegeben und versendet am 20. Januar 1891.

**5.**

### Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthaltereii vom 14. Januar 1891, Nr. 463,

betreffend die Landesumlagen für den Grundentlastungs- und Landesfond der  
Markgrafschaft Istrien pro 1891.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliegung vom  
5. Januar 1891 die Beschlüsse des Landtages der Markgrafschaft Istrien allergnädigst zu ge-  
nehmigen geruht, wornach für das Jahr 1891 zur Bedeckung der Abgänge beim Istrianer  
Grundentlastungs-fonde sowie beim Istrianer Landesfonde nachstehende Umlagen eingehoben  
werden sollen, u. z.:

A. Für den Grundentlastungs-fond:

ein Zuschlag von 10 % zu den directen Steuern, einschließlich des außerordentlichen  
Staatszuschlages;

B. Für den Landesfond:

1. ein Zuschlag von 20 % zu den directen Steuern, einschließlich des außerordentlichen  
Staatszuschlages;

